HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 3 **MITTWOCH, DEN 30. JANUAR** **2002**

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2002 221-6-16	7
22. 1. 2002	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Jugendgerichtsgesetz . . neu: 451-1-1	11
22. 1. 2002	Verordnung über die Zuschläge zur Regel-Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft . . . . . neu: 223-3-2	11
22. 1. 2002	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 66	12
–	Druckfehlerberichtigung 202-1-34	14

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2002

Vom 15. Januar 2002

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Die Anlage der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2002 vom 31. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 277) erhält folgende Fassung:

„Anlage

Fach-bereich	Studiengang (Fach, Abschluss)	Studienplätze für Studien-anfängerinnen und -anfänger	Studienplätze für das Hauptstudium	Wertigkeit
01	Evangelische Theologie/ Diplom/Baccalaureat/ Magister/Kirchliche Prüfung	47		
	/LA OAS [2]	5		
02/17	Rechtswissenschaft/Erste Juristische Staatsprüfung	325 [6]	27	
03	Volkswirtschaftslehre/Diplom	66		
	Betriebswirtschaftslehre/Diplom	273 [6]		
	Wirtschaftsinformatik/Diplom	– [9]		
04	Medizin/Ärztliche Prüfung	183 [6]	225 [7]	
	Zahnmedizin/Zahnärztliche Prüfung	47 [6]	47 [7]	
05	Philosophie/Magister	25		
	/LA OAS [2]	5		
	Soziologie/Diplom/Magister	52		
	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Soziologie: /LA OAS [2]	0		
	Politische Wissenschaft/Diplom/Magister	17		1,0
	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Politik:			
	/LA OAS [2]	9		0,5
	/LA GuM [3]	4		0,3
	/LA an So. [4]	– [9]		0,4
	/LA OBS [5]	2		0,5
	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte/Magister	0		
	Journalistik (Hauptfach)	– [9]		
	Journalistik (Nebenfachstudium)	– [9]		
06	Pädagogik/Diplom	38		0,8
	/Magister	9		1,0
	Lehramtsstudiengänge:			
	LA OAS [2]	100		
	LA GuM [3]	150		
	LA an So. [4]	– [9]		
	Für die sonderpädagogischen Fachrichtungen: [8]			
	– Blinden-/Sehbehindertenpädagogik	– [9]		
	– Gehörlosen-/Schwerhörigenpädagogik	– [9]		
	– Geistigbehindertenpädagogik	– [9]		
	– Körperbehindertenpädagogik	– [9]		
	– Lernbehindertenpädagogik	– [9]		
	– Sprachbehindertenpädagogik – Verhaltensgestörtenpädagogik	– [9]		
	LA an So. [4]/Aufbaustudium	– [9]		
	LA OBS [5]:			
	– Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	70		
	– Gewerblich-Technische Fachrichtungen	80 [10]		
	Zusatzausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Schülerinnen oder Schüler verschiedener Muttersprachen	30		
07	Gebärdensprache/Magister	– [9]		
	Gebärdensprachdolmetschen/Diplom	– [9]		
	Indogermanistik/Magister	0		
	Medienkultur (Nebenfachstudium)	– [9]		
	Germanistik:			
	Deutsche Sprache und Literatur/Magister	25	28	1,0
	/LA OAS [2]	23		0,8
	/LA GuM [3]	37		0,7
	/LA an So. [4]	– [9]		0,4

Fach-bereich	Studiengang (Fach, Abschluss)	Studienplätze für Studien-anfängerinnen und -anfänger	Studienplätze für das Hauptstudium	Wertigkeit
	Anglistik:			
	Englische Sprache, Literatur und Kultur			
	/ Magister	21		1,0
	/ LA OAS [2]	15		0,7
	/ LA GuM [3]	15		0,6
	/ LA an So. [4]	– [9]		
	Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas / Magister	12		1,0
	Romanistik:			
	Französisch / Magister	49		1,0
	/ LA OAS [2]	18		
	Italienisch / Magister	17		1,0
	Spanisch / Magister	19		1,0
	/ LA OAS [2]	7		
	/ LA GuM [3]	0		
	Portugiesisch / Magister	9		
	Slavistik:			
	Oststlavistik / Magister	19		0,9
	Westslavistik / Magister	8		1,0
	Südslavistik / Magister	6		0,8
	Finnisch-Ugrische Philologie / Magister	13		
	Phonetik / Magister	11		
	Sprachlehrforschung / Magister	14		
	Skandinavistik / Magister	– [9]		
08	Lateinische Philologie / Magister	23		
	Geschichte / Magister	32		
	/ LA OAS [2]	0		
	/ LA GuM [3]	0		
	Griechische Philologie / Magister	6		
	Byzantinistik und Neugriechische Philologie / Magister	26		
09	Kunstgeschichte / Magister	16		
	Ethnologie / Magister	17	5	
	Historische Musikwissenschaft / Magister	14		
	Systematische Musikwissenschaft / Magister	5		
	Klassische Archäologie / Magister	17		
	Volkskunde / Magister	11		
	Vor- und Frühgeschichte / Magister	7		
	Altamerikanische Sprachen und Kulturen / Magister	9		
10	Afrikanistik / Magister	23		
	Sprachen und Kulturen Austronesiens / Magister	9		
	Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südostasiens:			
	Neuindische Philologie / Magister	– [9]		
	Alt- und Mittelindische Philologie / Magister	– [9]		
	Tibetologie / Magister	– [9]		
	Sinologie / Magister	– [9]		
	Japanologie / Magister	– [9]		
	Koreanistik / Magister	– [9]		
	Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes / Magister	13		
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients:			
	Altorientalistik / Magister	0		
	Islamwissenschaft / Magister	17		
	Turkologie / Magister	7		
	/ LA OAS [2] / LA OBS [5]	1		
	/ LA GuM [3]	3		
	Iranistik / Magister	16		
	Ägyptologie / Magister	11		

Fach-bereich	Studiengang (Fach, Abschluss)	Studienplätze für Studien-anfängerinnen und -anfänger	Studienplätze für das Hauptstudium	Wertigkeit
11	Mathematik / Diplom	– [9]		1,0
	/ LA OAS [2]	15		
	/ LA GuM [3]	20		
	Wirtschaftsmathematik / Diplom	11		0,8
12	Physik / Diplom	69		
13	Chemie / Diplom	39		
	Lebensmittelchemie / Erste Staatsprüfung	14 [6]	2	
	Pharmazie / Staatsexamen	35 [6]	38 [7]	
13 / 14	Biochemie / Molekularbiologie / Diplom	– [9]		
14	Biologie / Diplom	55 [6]	7	1,0
	/ LA OAS [2]	30	4	0,5
	/ LA GuM [3]	48		0,3
	/ LA an So. [4]	– [9]		0,3
	Anthropologie / Magister	– [9]		0,3
	Holzwirtschaft / Diplom	20	2	
15	Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)			
	/ Diplom	17	10	1,0
	/ LA OAS [2]	18		0,7
	/ LA GuM [3]	21		0,5
	Geologie (einschließlich Paläontologie) / Diplom	16		
	Geophysik / Diplom	8		
	Meteorologie / Diplom	24		
	Mineralogie / Diplom	22		
	Ozeanographie / Diplom	25		
16	Psychologie / Diplom	87 [6]	3	
18	Informatik / Diplom	– [9]	24	
19	Sportwissenschaft / Diplom	– [9]	1	1,0
	/ LA OAS [2]	23	1	0,5
	/ LA GuM [3]	32	1	0,5
	/ LA an So. [4]	5		0,5
	/ LA OBS [5]	8		0,5
–	Kriminologie (Aufbaustudium)	31		
–	Molekularbiologie (Aufbaustudium)	– [9]		
–	Schauspieltheater-Regie / Diplom	11		
–	Film (Aufbaustudium)	10		

Anmerkungen:

1) Für Bewerberinnen oder Bewerber des vierten bis achten Semesters oder mit Zwischenprüfung oder mit Vordiplom; ist keine Zahl angegeben, besteht keine Zulassungsbeschränkung.

2) Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen –

3) Lehramt an der Grund- und Mittelstufe

4) Lehramt an Sonderschulen

5) Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –

6) Die Studienplätze werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.

7) Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerberinnen oder Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung für das erste bis vierte klinische Semester, für den Studiengang Zahnmedizin für Bewerberinnen oder Bewerber mit zahnärztlicher Vorprüfung für das erste klinische Semester, für den Studiengang Pharmazie für Bewerberinnen oder Bewerber ab dem zweiten Fachsemester, jeweils abzüglich der Plätze für Studierende der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen. Die Zulassungszahl für die weiteren klinischen Semester der medizinischen Studiengänge beträgt jeweils 0.

8) Angegeben ist jeweils die Zahl halber Studienplätze, weil zu einem Studienplatz dieses Lehramtsstudienganges grundsätzlich zwei Fachrichtungen gehören.

9) Zulassung nur zum Wintersemester.

10) Für Graphische Technik 0 und Gesundheit 20.“

Hamburg, den 15. Januar 2002.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Jugendgerichtsgesetz

Vom 22. Januar 2002

Auf Grund von § 33 Absatz 3 Satz 2 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 33 Absatz 3 Satz 1 und § 85 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes werden auf die Justizbehörde übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Januar 2002.

Verordnung über die Zuschläge zur Regel-Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

Vom 22. Januar 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 386) wird verordnet:

§ 1

Obligatorische Ganztagsschule

Der Zuschlag gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 HmbSfTG zum Schülerkostensatz beträgt

1. 50 vom Hundert des Schülerkostensatzes für den Betrieb einer Grundschule als obligatorische Ganztagsschule,
2. 25 vom Hundert des Schülerkostensatzes für den Betrieb einer Grundschule als offene Ganztagsschule,
3. 20 vom Hundert des Schülerkostensatzes für den Betrieb einer Gesamtschule als obligatorische Ganztagsschule,
4. 10 vom Hundert des Schülerkostensatzes für den Betrieb einer Gesamtschule als offene Ganztagsschule,
5. 30 vom Hundert des Schülerkostensatzes für den Betrieb einer anderen Schulform der Sekundarstufe I als obligatorische Ganztagsschule,
6. 15 vom Hundert des Schülerkostensatzes für den Betrieb einer anderen Schulform der Sekundarstufe I als offene Ganztagsschule.

§ 2

Integrationsklasse

Der Zuschlag gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 HmbSfTG zum Schülerkostensatz beträgt 100 vom Hundert des Schülerkostensatzes.

§ 3

Förderung der Zweisprachigkeit

Der Zuschlag gemäß § 16 Absatz 2 HmbSfTG zum Schülerkostensatz für Schulen mit einem Mindestanteil von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Förderbedarf von 10 vom Hundert beträgt 335 Euro je Schülerin oder Schüler der Primarstufe oder der Sekundarstufe I mit entsprechendem Förderbedarf.

§ 4

Ausgleich für die Aufnahme sozial bedürftiger Schülerinnen und Schüler

Der Zuschlag gemäß § 16 Absatz 3 HmbSfTG zum Schülerkostensatz wird auf 600 Euro jährlich festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Januar 2002.

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 66

Vom 22. Januar 2002

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), § 6 Absätze 4 und 5, § 15 und § 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), Artikel 4 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215) sowie Artikel 4 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 66 für den Geltungsbereich Tangstedter Landstraße – Wakendorfer Weg – Götzberger Weg – Südostgrenze des Flurstücks 4159, Nordgrenze des Flurstücks 10285 der Gemarkung Langenhorn – Bezirksgrenze (Raakmoorgraben) – Hohe Liedt (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 BauGB als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Krankenhaus“ sind die Außenwände der Gebäude in hellgrauen bis weißen Putzfassaden auszuführen. Untergeordnete Bauteile können als farblich angepasste Metall-Glaskonstruktionen errichtet werden.

   Für die Dachdeckung sind dunkelgraue bis schwarze Dachsteine oder Pfannen zu verwenden.
3. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.

4. In den mit „A“ bzw. „B“ bezeichneten allgemeinen Wohngebieten sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad zulässig. Staffelgeschosse sind mit Ausnahme der mit „a“ bezeichneten Gebäude unzulässig.

5. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten.

6. Für die Erschließung des Flurstücks 4306 der Gemarkung Langenhorn sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch hergestellt.

7. In dem mit „A“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet können die Flächen zum Anpflanzen von Hecken für insgesamt drei Zufahrten unterbrochen werden.

8. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauungen der privaten Grünflächen wird oberhalb der lichten Höhe gezählt.

9. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk-Fernwärmenetz anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Wärmeversorgungsnetz nicht besteht, sind Feuerstätten für leichtes Heizöl, gasförmige Brennstoffe, Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.

10. Die privaten Grünflächen der mit „A“ und „B“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiete sind mit Laub- oder Obstbäumen zu bepflanzen, soweit sie nicht für die Oberflächenentwässerung in Anspruch genommen werden. Für je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.

11. Auf den mit „C“ bezeichneten privaten Grünflächen sind großkronige Bäume so zu pflanzen, dass ein Kronenverbund aus mindestens zwei Baumreihen in Nord-Süd-Ausrichtung entsteht. Der Abstand der Bäume untereinander darf maximal 8 m betragen.

12. Für die nach der Planzeichnung anzupflanzenden Hecken sind Laubgehölze, jeweils einheitlich aus einer Gehölzart vorzusehen. Die Hecken sind auf einer Höhe von 80 bis 120 cm zu halten.

13. Auf der privaten Grünfläche „Dauerkleingärten“ ist für je 1500 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.

14. Die auf dem Flurstück 4306 festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern kann für notwendige Zufahrten bis zu einer Breite von jeweils höchstens 5 m unterbrochen werden.

15. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

16. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze oder Obstarten zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume und Obstbäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

17. Für die zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleibt. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.

18. In den mit „A“ und „B“ bezeichneten allgemeinen Wohngebieten sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad von Gebäuden, Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen flächendeckend mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

19. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

20. Die gekennzeichneten zur Oberflächenentwässerung vorgesehenen Anlagen sind als naturnah bewachsene Gräben und Sickermulden anzulegen.

21. In den Wohngebieten sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

22. Auf der privaten Grünfläche „Dauerkleingärten“ ist die Anwendung von chemischsynthetischen Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unzulässig.

23. Auf der als private Grünfläche „Dauerkleingärten“ ausgewiesenen Fläche ist innerhalb der eingeschossig überbaubaren Fläche nur ein Vereinshaus zulässig.

24. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:

24.1 Die mit „EG“ bezeichneten Flächen sind als extensive, an den Standort angepasste Mähwiese oder Weide zu entwickeln und zu erhalten. Bei Beweidung ist ein Viehbesatz von bis zu 2 rauhfutterfressenden Großvieheinheiten pro Hektar zulässig. Das Grünland ist mindestens einmal, jedoch maximal zweimal jährlich, frühestens im Juli, zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen. Entwässernde Maßnahmen sowie Umbruch, Düngung und Kalkung sind unzulässig, ebenso eine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni.

24.2 Die mit „W“ bezeichnete Fläche ist als naturnaher Wald mit artenreichem, gestuftem Baumbestand unterschiedlichen Alters und mit hohem Lichtungsanteil zu entwickeln und zu erhalten.

24.3 Die mit „GB“ bezeichnete Fläche ist als strukturreicher, lichter Gehölzbestand mit breiten Saumzonen zu entwickeln und zu erhalten. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind so abzustimmen, dass eine Abfolge von mageren, halbruderalen Gras- und Krautfluren, Gebüschen und waldartigen Bereichen gewährleistet ist.

§ 3

Innerhalb des Plangebiets wird für Baugebiete und Teile der privaten bzw. öffentlichen Grünflächen sowie für Teile der Maßnahmeflächen die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 4. Februar 1997 (HmbGVBl. S. 16), aufgehoben.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Januar 2002.

Druckfehlerberichtigung

In Artikel 18 Nummer 6.38 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531) muss in der neu gefassten Nummer 7.1.1 der zweite Gebührensatz „5,50“ richtig **„5,50 bis 275,–“** heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.